

Abs. Ulf Gerkan  
Herforder Straße 10  
30459 Hannover  
0511-2620574  
0162-5935494

Ulf Gerkan, Herforder Straße 10, 30459 Hannover

An das Arbeitsgericht Hannover  
Leonhardtstraße 15  
30175 Hannover

## **7 Ca 57/16 ergänzende Bemerkungen**

Hannover, den 30.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zügige Festlegung eines Verhandlungstermins zunächst vielen Dank.

Sie fragen nach weiteren Schriftwechseln und wichtigen Urkunden. Ihnen den gesamten sehr umfangreichen bislang aufgelaufenen Schriftverkehr zur Verfügung zu stellen, macht m.E. wenig Sinn. Inhaltlich ergäben sich nur wenig neue Aspekte. Wenn Sie dennoch diese Unterlagen sehen möchten, sagen Sie bitte Bescheid. Ich habe mich gefragt, was daneben noch wichtig sein könnte.

Darzulegen wäre vielleicht das quantitative Ausmaß des zu verhandelnden Problems. Ich hatte über den Jahreswechsel 2014/2015 mehrere Monate protokolliert, wie viele Postzustellungsaufträge mit fehlerhaftem Aktenzeichen auf dem Urkundenvordruck bei uns auflaufen. In den von mir getragenen Bezirken waren bei gut 10 % der Zustellaufträge die Aktenzeichen mehr oder weniger fehlerhaft vom Absender auf der Urkunde eingetragen. Der Anteil der besonders kritischen Fälle, wo ein Absender in mehreren Verfahren Zustellungen gegen denselben Adressaten beauftragt, liegt (nur geschätzt) im unteren einstelligen Prozentbereich. Nicht berücksichtigen kann ich bei letzterer Abschätzung freilich, inwieweit ein Absender in den besonders kritischen Fällen die eine Falschbeurkundung bei der citipost und zur Verschleierung die andere bei einem anderen Postunternehmen beauftragt, damit eine etwaige absichtliche Schummelei dem Postboten nicht so leicht auffallen kann.

Wollte man bei allen 10 % fehlerhaft beauftragten Zustellungen unterstellen, daß der Absender krumme Absichten verfolgt, wäre mit der berechenbar fehlerhaften Beurkundung ein Ausmaß an Unzuverlässigkeit in der Rechtspraxis erreicht, das m.E. für einen Rechtsstaat nicht hinnehmbar ist. Es werden – so scheint es mir - vollkommen unnötig Spielräume für Korruption sowie für gezielte Bevorzugung oder Benachteiligung von Subjekten geschaffen.

Skeptisch stimmt mich da unter anderem eine vielleicht auch nur zufällige zeitliche Koinzidenz. Am 8.4.2015 unterrichtete mich Herr xxxxxx über eine ältere Rechtsauskunft, derzufolge die

Aktenzeichen auf Urkunde und Schriftstück zwar 1:1 übereinstimmen sollten. Gleichzeitig ordnete er aber an, Aktenzeichen weiter komplett zu ignorieren. Am 9.4.2015 erschien dann in der HAZ ein Artikel, demzufolge seitens des online-Portals Gomopa gegen den HAZ-Journalisten Heitmann schwere Vorwürfe der tendentiösen Berichterstattung über das Wirtschaftsunternehmen EEV erhoben worden seien (was sich z.B. empfindlich auf Aktienkurse oder Kreditbedingungen auswirken kann). Die HAZ würde eine „*kriminelle Bande*“ unterstützen. Ich habe den Fall nicht selber untersucht, der Artikel auf der website von Gomopa war mir zu lang. Gleichwohl hätte die HAZ sich mit ihrem Einfluß auf das Zustellwesen durch die Anordnung fehlerhafter Beurkundungen einseitig Vorteile in etwaig den Auseinandersetzungen mit Gomopa folgenden Prozessen verschaffen können; und sei es nur, daß Verfahren verzögert werden.

Denkbar wäre aus meiner laienhaften Sicht auch die organisierte positive Diskriminierung von Wirtschaftsunternehmen. Bußgeldbescheide an örtliche Transportunternehmen wegen Falschparkens könnten z.B. in Absprache mit diesen Unternehmen grundsätzlich mit fehlerhaftem Aktenzeichen versandt werden, während Bußgeldbescheide an außerörtliche Unternehmen unanfechtbar mit korrektem Aktenzeichen versandt werden. Den örtlichen Unternehmen verschafft man damit den Vorteil, sich gegen die Bußgeldbescheide wehren zu können, bis die Frist zur Eintreibung abgelaufen ist, was ihnen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber außerörtlichen Unternehmen verschafft und der Stadtkasse zu den entsprechenden Gewerbesteuermehreinnahmen sowie Ersparnissen bei der Arbeitslosenunterstützung. Keine Ahnung, ob das richtig gedacht ist. Auffällig ist jedenfalls, daß aus xxxxxxxxxxx[Behörde]xxxxxxxxxxxxxxxx besonders viele fehlerhafte PZA kommen (zwei davon in den Anhängen der Klage). Wie auch immer, mir wäre entschieden wohler, wenn es nicht diese Anweisung zu unwahren Beurkundungen gäbe.

Ich möchte nun noch darlegen, wie sich mir der erwähnte verfassungsrechtliche Aspekt des Problems darstellt. Ich greife zunächst (zu?) weit nach oben: In Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es: „*Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht ...*“. Im entsprechenden Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht ganz ähnlich: „*Jede Person hat ein Recht darauf, dass ... in einem fairen Verfahren ... verhandelt wird.*“ Diese Fairneß oder Billigkeit von gerichtlichen Verfahren ist als Menschenrecht nun sowohl nach der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als auch nach Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes „*unveräußerlich*“. Das Recht der Adressaten auf faire gerichtliche Prozeduren nun gegen den Zustellerlohn an die Kunden der citipost zu verkaufen, wäre demnach apriori ein Ding der Unmöglichkeit. Da kann es für mich keine Kompromisse geben. Die nötige Waffengleichheit und Fairneß zwischen zwei Konfliktparteien ist m.E. jedenfalls nicht gegeben, wenn die eine Partei weiß, wie man verlogene Beurkundungen erwirken kann, die andere aber nicht; bzw. wenn die eine Partei davon ausgeht, daß Beurkundungen grundsätzlich wahrheitsgemäß erfolgen (wie z.B. die schon erwähnte Rechtsanwältin Meeners), während die andere Partei um eine grundsätzliche Verlogenheit weiß. Der Kommentar von Jarass/Pieroth zum Grundgesetz (6.Auflage, Verlag C.H.Beck) sieht gem. Randnummern 93 und 96 zum Artikel 20 GG ein „*faïres Verfahren*“ sowie „*Waffengleichheit*“ der Konfliktgegner vor Gericht geboten. Unter Rn 100 wird explizit zu einem „*prozeßordnungsgemäßen*“ Vorgehen angehalten. Die Nichtbeachtung von Straf- und Zivilprozeßordnung (incl. ZustVV) beinhaltet damit nicht nur einen Verstoß gegen diese Gesetze sondern auch einen ganz unmittelbaren Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip GG Art. 20.

Ich möchte mich im anstehenden Verfahren nicht mehr mit einer betriebsinternen Lösung der Problematik zufrieden geben (etwa in der Art, daß andere und unbedenklicher beurkundende Kollegen meine PZAs austragen), sondern ich möchte den Anschlag des Madsack-Konzerns auf unser Grundgesetz und auf die Rechte der Adressaten möglichst umfassend abwehren.

Weiter spiele ich als Betriebsratsmitglied langfristig mit dem Gedanken, eine Einordnung der Zeitungsvertriebsgesellschaften in den Madsack-Konzern in Angriff zu nehmen. Für den nötigen Nachweis eines faktischen Beherrschungsverhältnisses (§ 54 BetrVG) könnte es sich als vorteilhaft erweisen, wenn das Vorgehen Madsacks, von den ZVGen sogar Straftaten oder Rechtsbrüche

ultimativ einzufordern, bereits aktenkundig ist. Die ZVG ist schließlich nur der formelle, nicht aber der eigentliche Adressat meiner Klage, insoweit die ZVGen nur Befehle von Madsack ausführen.

Schlußendlich könnte von Bedeutung sein, daß es über viele Monate (Oktober 2014 bis Februar 2015) nahezu klaglos akzeptiert wurde, wenn ich die Zustellung bei abweichenden Aktenzeichen derart vornahm, daß ich einen klarstellenden Vermerk über die Differenz auf der Urkunde anbrachte. Eine zweite, etwas aufwändigere und leider auch problematischere Alternative wäre die Verwendung einer Ersatzurkunde, in die ich das Aktenzeichen korrekt vom Schriftstück übertragen könnte. Mein entsprechender Vorschlag vom 4.5.2015 ist vom Arbeitgeber damals nicht beantwortet worden. Als dritte Alternative bleibt dann nur noch die Rückgabe des Auftrages an den Absender, damit er das Aktenzeichen selber berichtigen kann. Die vierte Alternative, daß weniger skrupulös veranlagte Kollegen meine Zustellungen übernehmen, lehne ich nicht nur aus den geschilderten rechtlichen Gründen ab. Sie zielt auch dahin, die Kollegschaft gegen mich aufzubringen, insoweit der Arbeitgeber es mir schon mal untersagt hatte, meinen Kollegen die Problematik zu erklären, und dann mit massiven Einschüchterungskampagnen (Drohung mit Abmahnung/Kündigung/Firmenschließung) zu erreichen versucht/e, daß die urkundliche Lüge weiterhin praktiziert wird. Die Drohung mit der Firmenschließung kommt dabei – es geht mir hier wieder um das faktische Beherrschungsverhältnis – dem Vernehmen nach originär nicht von der ZVG sondern (Winterkorn und sein autoritärer Führungsstil über VW lassen grüßen) von Madsack.

Mit freundlichem Gruß,

(U. Gerkan)